

EICHWALDER BÜRGERINITIATIVE FÜR FLUGSICHERHEIT, ECHTEN SCHALLSCHUTZ UND NACHTFLUGVERBOT  
in der Bürger-Initiative NOTWEHR Anlieger BER Ost-West-Aktions-Gemeinschaft,  
c./o. Stubenrauchstr.71, 15732 Eichwalde,  
in enger Zusammenarbeit mit der SCHULZENDORFER INTERESSENGEMEINSCHAFT GEGEN FLUGLÄRM  
und der INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTANSCHLIESSER SCHULZENDORF ( IGAS )

Eichwalde, am 28.Juli 2018 (korr.Fassg.)  
Az.: Io + EG

## P R E S S E - E R K L Ä R U N G

Zu bisherigen, aktuellen und geplanten Geschäftspraktiken  
des MAWV und sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten

### 1. V o r b e m e r k u n g

Bereits in vielen vorangegangenen Ausarbeitungen und Schreiben wurden  
die Geschäftspraktiken des MAWV aus verschiedenen Blickwinkeln betrach-  
tet ohne zu bisherigen kritisch kommentierten Verfahrensweisen schon  
eine Änderung bewirken zu können.

Aus diesem Grunde erscheint es an der Zeit, endlich eine zusammenfassende  
und allein grundgesetzliche Würdigung vorzunehmen, um allen Beteilig-  
ten einen gesicherten Handlungsrahmen aufzuzeigen.

### 2. G e l t e n d e s m a t e r i e l l e s R e c h t

#### 2.1. Zur Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt

- Art.1 Abs.1 GG nennt als Verpflichtung der staatlichen Gewalt u.a. den  
Schutz der Würde des Menschen und stellt gem.
- Art.1 Abs.3 GG fest, daß die dementsprechenden Grundrechte die Gesetz-  
gebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung als unmittelbar  
geltendes Recht binden.
- Hierzu zählt gem. Art.14 Abs.1 GG das Eigentum, wobei gem. Art.14 Abs.  
3 GG eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit und nur durch Ge-  
setz zulässig ist und die Entschädigung dabei unter gerechter Abwä-  
gung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu erfolgen  
hat, wobei zur Höhe der Entschädigung im Streitfall der Rechtsweg of-  
fen steht.
- Gem. Art.19 Abs.2 GG darf ein Grundrecht in keinem Falle in seinem We-  
sensgehalt angetastet werden.

## 2.2. Staatsstrukturprinzipien und Widerstandsrecht

- Gem. Art.20 Abs.3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden.
- Gem. Art.20 Abs.4 GG haben alle Bürger das Recht zum Widerstand gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.
- Dabei sind gem. Art.25 GG die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts, gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.
- Ferner haben gem. Art.28 Abs.2 GG zwar Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht der Selbstverwaltung; dies ist jedoch im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.
- Dabei sind gem. Art.20a GG in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung zu schützen.
- Dabei untersteht z.B. gem. Art.73 Abs.1 Nr.6 GG der Luftverkehr der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes, während z.B. das bürgerliche Recht nach Art.74 Abs.1 Nr.1 GG und der Wasserhaushalt gem. Art.74 Abs.1 Nr.32 GG und das Strafrecht gem. Art.74 Abs.1 Nr.1 GG der konkurrierenden Gesetzgebung zuzuordnen sind, dgl. gem. Art.74 Abs.1 Nr.24 GG die Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung.

## 2.3. Zur Haftung des Staates bei Amtspflichtverletzungen

- Gem. Art.34 S.1 GG haftet bei Amtspflichtverletzungen des Verantwortlichen eines ihm anvertrauten Amtes gegenüber einem Dritten grundsätzlich der Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.
- Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt gem. Art.34 S.2 GG der Rückgriff vorbehalten gem. dem ordentlichen Rechtsweg.

## 3. Bemängelte rechtswidrige Geschäftspraktiken des MAWV

### 3.1. Rechtswidrige Geschäftspraktiken bei grober Fahrlässigkeit

- Die Berechnung von Gebühren für Wasser und Abwasser ohne Berücksichtigung der EU-Wasserrahmen-Richtlinie WRRL 2000/60/EG seit dem Jahre 2010 stellt eine grobe Fahrlässigkeit dar, da der MAWV als Fachbetrieb



und kommunales Rechtsorgan für die Einhaltung geltenden Rechts verantwortlich ist.

Die fehlende Differenzierung nach dem Verursacherprinzip benachteiligt stark Haushalte und entzieht sich der Verantwortung für die Verringerung von Grundwasserschädigungen durch finanzielle Anreize.

- Damit liegt ein Verstoß gegen Art.1 Abs.3 GG, Art.14 Abs.1 GG, Art.20 Abs.3 GG, Art.20a Abs.2 GG, Art.25 GG und Art.28 Abs.2 GG vor, welcher gem. Art.34 S.2 GG neben Staatshaftung auch den Rückgriff auf das Vermögen Verantwortlicher erlaubt.
- Die gleichen Verstöße sind auch bezüglich der Berechnung der Altanschließerbeiträge im Jahre 2011 zu konstatieren.

### 3.2. Rechtswidrige Geschäftspraktiken mit Vorsatz

- Die Erhebung von Altanschließerbeiträgen im Jahre 2011 erfüllt gleichzeitig auch den Tatbestand einer Handlung mit Vorsatz, weil in vielen Widersprüchen auf den Verstoß gegen den Einigungsvertrag als übergebenem Recht hingewiesen wurde und weil zudem der Investitions-Gegenwert bereits zuvor über zu hoch berechnete Gebühren berechnet wurde - dies mußte bekannt sein und stellt auch einen Verstoß gegen das Doppelbelastungsverbot nach Prof. Brüning gem. Gutachten für die Landesregierung dar.
- Gleichzeitig wird der strafrechtsrelevante Tatbestand des Wuchers erfüllt, welcher durch die geplante Rückzahlung von Altanschließerbeiträgen nur bei Inkaufnahme von nachfolgend gegenüber anderen Haushalten erhöhten Gebühren, also eine Rückzahlung in Raten wie bei einem Kredit, verstärkt begründet wird.
- Auch die Erhöhung der Grundgebühr um ca.60% infolge Einbeziehung der Kosten der Altanschließerproblembearbeitung erfüllt den Tatbestand des Handelns mit Vorsatz, weil der MAWV mit seinen "4 Optionen" auf das Gutachten von Prof.Brüning Bezug nimmt, das gerade solche Berechnung verbietet.
- Damit liegt auch hier in jedem Falle ein Verstoß gegen Art.1 Abs.3 GG, Art.14 Abs.1 GG, Art.20 Abs.3 GG, Art. 20a GG, Art.25 GG und Art.28 Abs.2 GG vor !

### 4. Bemühungen zur Sicherung rechtskonformer Verfahrensweisen des MAWV

- Bemühungen zur Sicherung rechtskonformer Verfahrensweisen beim MAWV sind schon seit 2011 durch Widerspruchsformulare nachweisbar und eine

- tiefergehende Darlegung erfolgte 2013 mit einer umfangreichen Zusendung unserer Gruppierung an Landtag und Landesregierung, welche auch regional bekanntgemacht wurde, und 2017 mit dem "Politikerbrief" Stand 1.Mai 2017, "Europäisches Recht ist umzusetzen. ..."
- Ferner wurde seit zumindest einem Jahr auch mit der Aufforderung zur Abstellung von Gesetzesverletzungen an den Landkreis LDS herangetreten, ersichtlich unter der Internet-Adresse <http://berlin-brandenburg-21.de>.
  - Diese Bemühungen hatten bisher keinen Erfolg; im Gegenteil : der MAWV ignoriert de facto die Altanschießer-Urteile von BVerfG vom 12.November 2015 und das aktuelle OVG-Urteil und bietet "Beitragsrückzahlungen" nur gegen spätere "Ratenrückzahlung durch höhere Gebühren" an, erhöht rechtswidrig die Grundgebühr und ignoriert weiterhin die EU-WRRRL 2000/60/EG.
  - Da bisher also alle Bemühungen, Abhilfe gegen die vieltausendfachen Gesetzesverletzungen gem. Art.20 Abs.4 Halb-S.2 GG langjährig erfolglos blieben, sind nunmehr alle Voraussetzungen gem. Art.20 Abs.4 Halb-S. 1 GG für das Recht zum Widerstand erfüllt, da massiv gegen Art.20 Abs.3 GG und damit gegen Art.1 Abs.3 GG verstoßen wurde und wird.
  - Damit hat jeder Bürger gem. Art.1 Abs.1 GG, Art.4 Abs,1 GG und Art.5 GG das Recht und die Freiheit, gegen derartige Praktiken Widerstand zu leisten, denn das Grundgesetz entbindet gem. Art.5 Abs.3 S.2 GG niemand von der Treue zur Verfassung !
  - Damit gilt das Gebot des Widerstandes auch für Gemeindevertretungen, Gemeindeverwaltungen, Kommunalaufsicht und andere Kreisorgane sowie selbst für Mitarbeiter und Berater von MAWV und DNWAB.

## 5. N a c h w o r t

- Es war nicht Ziel dieser Ausarbeitung, alle Rechtsverletzungen des MAWV akribisch im Detail zu behandeln, da hierzu bereits vielerlei Unterlagen existieren.
  - Es war vielmehr alleiniges Ziel dieser Ausarbeitung, den Zwang des Handelns i.S. von Widerstand nach grundgesetzlichen Maßstäben zu begründen, zumal vom MAWV das Recht auf Eigentum gem. Art.14 Abs.1 GG i.S. von Art.19 Abs.2 GG in seinem Wesensgehalt angetastet wurde.
- Einige benannte Gesetzesstellen beziehen sich zudem auf weitere Themen des Politikerbriefes.